4. Änderung des Bebauungsplanes „Bände" in Horb a.N. - Dießen

ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1. Höhe der baulichen Anlagen
(§9 (1) Nr 1 + (2) BauGB, §§ 16+18 BauNVO + § 74 (1) Nr. 1 LBO):

Die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen ist festgelegt. Sie wird gemessen ab den festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) bis zum First (Firsthöhe) bzw. bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut (Traufhöhe). Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10,00 m, die maximal zulässige Traufhöhe 3,85 m.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 16.07.2009
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 16.07.2009
Bürgermeisteramt

i.V. Rosenberger, Bürgermeister